

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 6

Freitag, 3. Mai 2019

59. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2019 S. 37

Energiewirtschaftsrecht

Beabsichtigte Arbeiten an der 110-kV-Freileitung Straubing-Bogen, Ltg. Nr. O59, durch die Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg..... S. 40

Immissionsschutzrecht

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag durch den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der bestehen-

den Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in Plattling S. 41

Kommunalverwaltung

Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 S. 42

Landesplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; 139. Sitzung des Planungsausschusses am 21. Mai 2019 S. 43

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 4. April 2019..... S. 43

Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2018 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 wurden die Satzungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 15. April 2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

**Haushaltssatzung
des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 500.476.465 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 16.169.400 EUR

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2019 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 117.381.000 EUR
in den Aufwendungen auf 117.381.000 EUR

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.178.691 EUR

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2019 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 37.945.597 EUR
in den Aufwendungen auf 38.410.302 EUR

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.392.273 EUR

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2019 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 26.858.344 EUR
in den Aufwendungen auf 26.858.344 EUR

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 513.250 EUR

(5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2019 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 6.825.329 EUR
in den Aufwendungen auf 6.941.329 EUR

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 149.000 EUR

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2019 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 427.240 EUR
in den Aufwendungen auf 395.335 EUR

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 50.000 EUR

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.600.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 10.300.000 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 878.600 EUR festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 BayFAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

vorläufig 300.562.510 EUR (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2019 einheitlich auf 20,0 v. H. der Umlagegrundlage 2019 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Landshut, 15. April 2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirktagspräsident

III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

**Haushaltssatzung
der
Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 679.560 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 322.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 113.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Landshut, 15. April 2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirktagspräsident

Energiewirtschaftsrecht

22-3321-1-1

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk Netz GmbH, 93049 Regensburg, Lilienthalstraße 7, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Straubing-Bogen, Ltg. Nr. O59 Mast- und Fundamentverstärkungen von Mast Nr. 31, die Anbindung von Mast Nr. 31 an das neue Umspannwerk (UW) Bogen sowie den Rückbau von 5 Masten einschließlich der Leiterseile (Mast Nr. 31a, 32, 32a, 33, 33a).

Ltg. Nr. O59 Mast-Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
31	Mast- und Fundamentverstärkung	1047/2, 1047	Bogen
31a	Mast- und Fundamentrückbau	1066, 1067	Bogen
32	Mast- und Fundamentrückbau	1071, 1037	Bogen
32a	Mast- und Fundamentrückbau	1071/1 1037/3	Bogen
33	Mast- und Fundamentrückbau	1027	Bogen
33a	Mast- und Fundamentrückbau	1603/8	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1046	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1060	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1047	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1048/2	Bogen

Ltg. Nr. O59 Mast-Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1049	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1055	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1059	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1057	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1050	Bogen
31 bis UW Bogen	Neue Überspannung	1056	Bogen

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 22, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 29. März 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-1-8

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS), Wasingerstraße 12 in Plattling, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in Plattling beantragt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage für den in der betriebseigenen Kläranlage anfallenden Klärschlamm sowie von Klärschlamm aus kommunalen Anlagen in untergeordnetem Umfang. Die beantragte Anlage besteht aus einem Beschickungscontainer (ca. 45 m³ Füllvolumen), einem Trockner (1 t Klärschlamm feucht/Stunde), einem Trocknungsluftfilter (Abluftvolumenstrom 30.000 m³/h), einem Luftwäscher (Abluftvolumenstrom 30.000 m³/h), einem Technikcontainer mit Steuerung und Abluftventilator (30.000 m³/h) und einem mobilen Silo für getrockneten Klärschlamm.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelastigung zu befürchten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch in Zukunft durch die Gesamtanlage sicher eingehalten werden können. Auch relevante Geruchseinwirkungen können für die Nachbarschaft durch die geplante Abgasreinigung bestehend aus filterndem Entstauber, zweistufigem Wäscher und Biofilter ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen durch Staub oder Bioaerosole zu erwarten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen vorliegen könnten. Der vorliegende

Rechenwert an den Natura 2000-Gebieten liegt um ein Vielfaches unterhalb des in Anhang 1 der TA Luft (2002) genannten Immissionswertes für eine irrelevante Zusatzbelastung. Im Beurteilungsgebiet selbst, das nur in süd-östlicher Richtung über das Betriebsgelände hinausreicht, liegen keinerlei empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sondern nur landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Stickstoffdeposition:

Von den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (SPA-Gebiet Nr. 7243-402 Isarmündung und das FFH-Gebiet Nr. 7243-302 Isarmündung) liegt das FFH-Gebiet Nr. 7243-302 mit einem kleinen Teil noch im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens. Die Berechnung zeigte, dass der relevante Critical load-Wert für den Lebensraumtyp Laubwald inklusive der Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben unterschritten wird.

Die nördlich der Anlage befindlichen Biotope außerhalb der Natura 2000-Gebiete (am Plattlinger Mühlbach) sind nicht von den Auswirkungen der Gesamtanlage einschließlich der beantragten Klärschlamm-trocknung in Bezug auf eine relevante Stickstoffdeposition betroffen. Das laut LAL-Leitfaden zu betrachtende Beurteilungsgebiet erstreckt sich nicht bis zu diesen Biotopen.

Durch die Situierung der Klärschlamm-trocknung innerhalb des befestigten Betriebsgeländes sind auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten.

Auch eine Verschmutzung des Bodens oder der Gewässer durch den Einsatz der für den Luftwäscher benötigten „Schwefelsäure 96 % Ultrapur“ ist aufgrund der Bauausführung der Anlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, 17. April 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2019

Landkreis Freyung-Grafenau	303.740 €
Markt Massing	35.730 €
Gemeinde Mauth	35.730 €

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.270.900 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.210.900 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 1.750.950 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.072.010 €
Landkreis Rottal-Inn	303.740 €

2. ¹Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 747.900 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	457.950 €
Landkreis Rottal-Inn	135.600 €
Landkreis Freyung-Grafenau	123.850 €
Markt Massing	15.950 €
Gemeinde Mauth	14.550 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 15. April 2019
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

139. Sitzung des Planungsausschusses

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**21. Mai 2019 um 10:00 Uhr
im Gasthaus Kulturwirt,
Hauptstr. 61, 84385 Egglham**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
 - 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Fortschreibung von Kapitel B II Siedlungswesen
Anhörungsverfahren
Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschlussfassung
 - 2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Kapitel B III Sozialwesen, Gesundheit, Bildung und Kultur
Sachstandsbericht

3. Jahresrechnung für das Jahr 2018;
Beratung und Beschluss
4. Haushaltsplan für das Jahr 2019;
Beratung und Beschluss
5. Bericht über abgeschlossene landesplanerische
Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
6. Informationen, Wünsche und Anträge

Der Sitzung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Landshut, 11. April 2019
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 4. April 2019**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„36) in der Stadt Waldkirchen vom 4. April 2019.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 4. April 2019
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

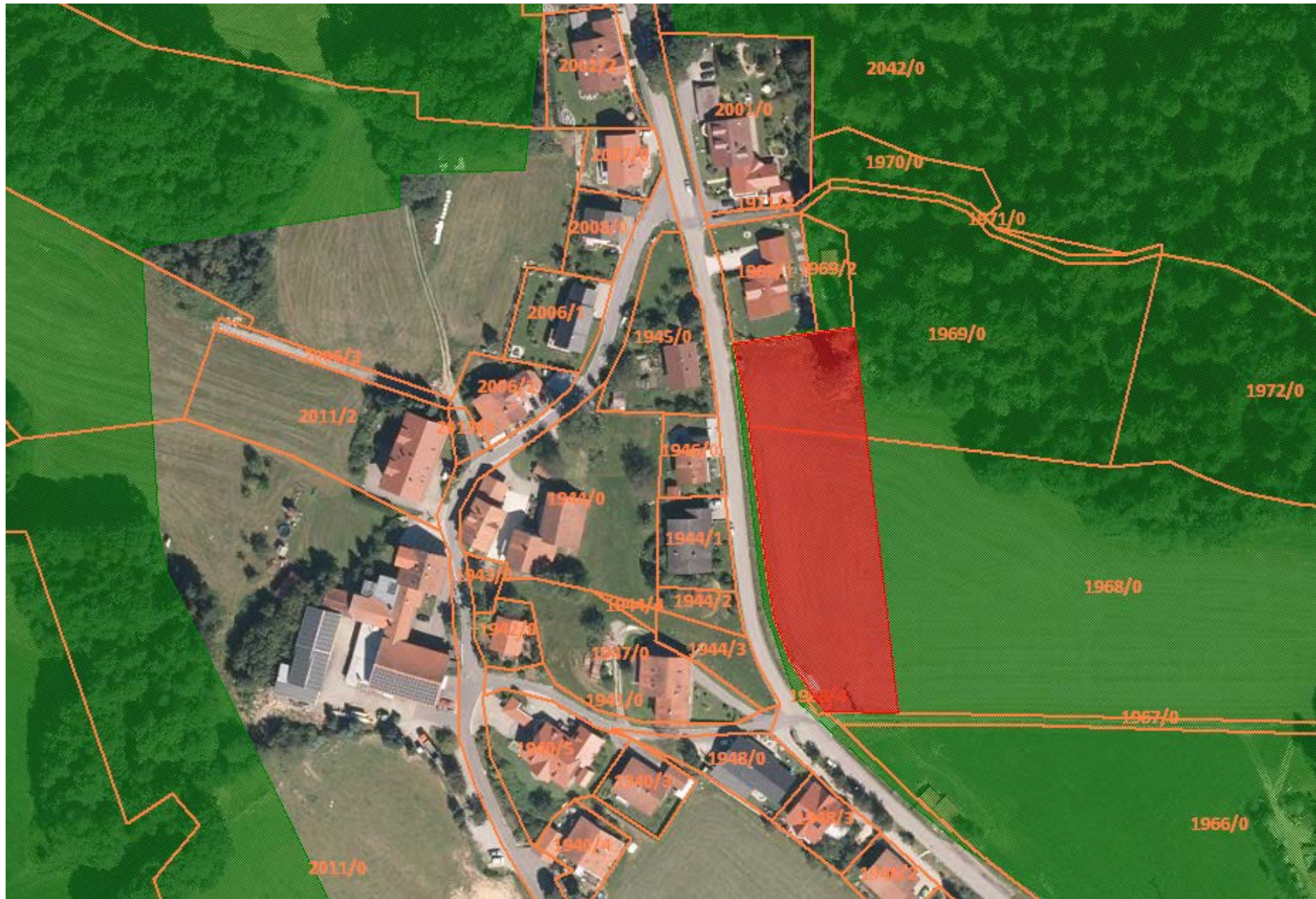
Sebastian Gruber
Landrat

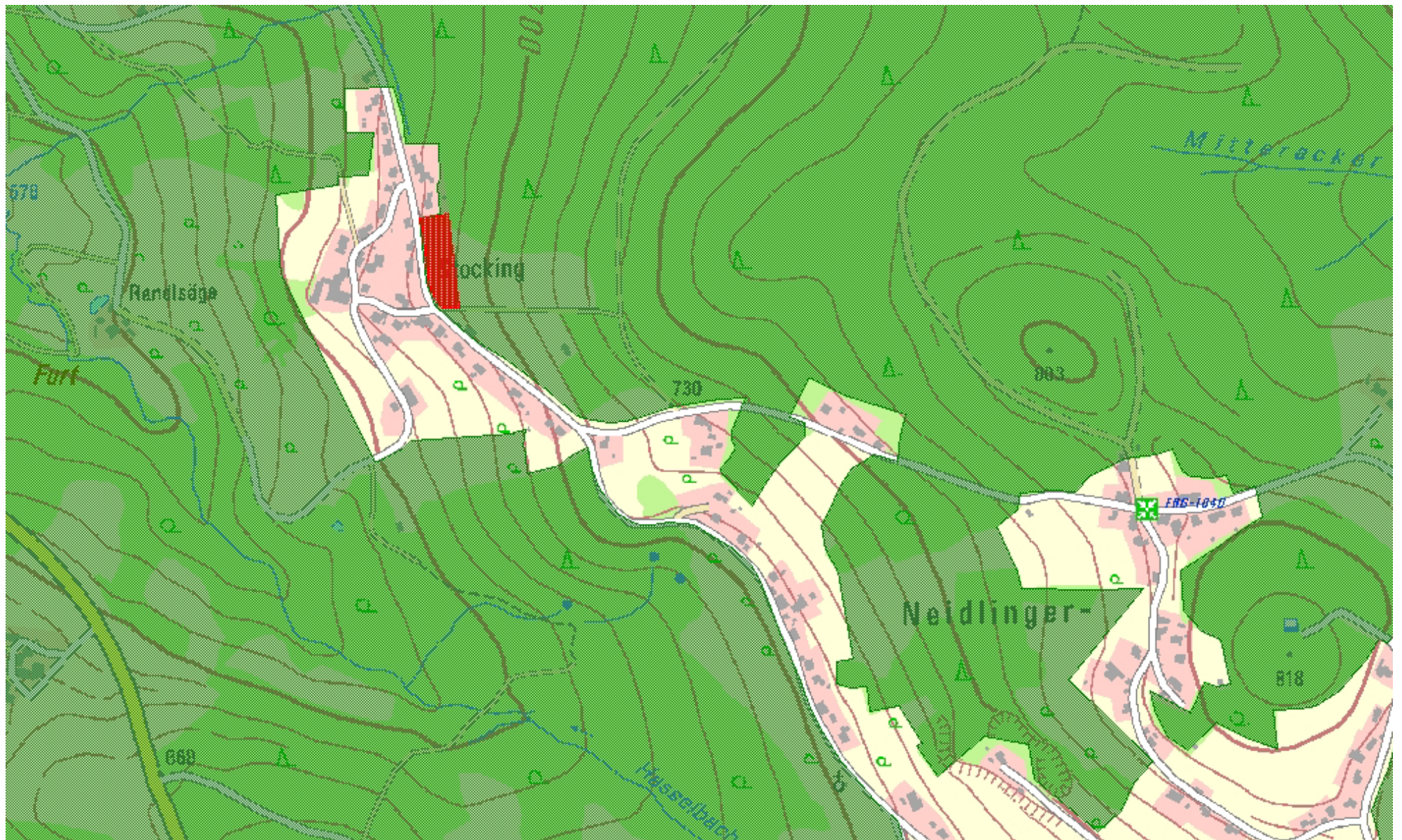
Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.





M 1 : 10.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Sebastian Gruber
Landrat